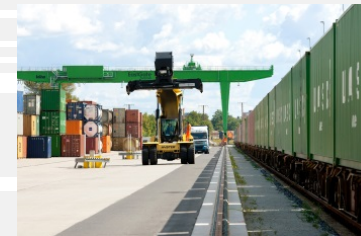


# Wirtschaftsförderung Frankfurt (Oder)

Überblick über Unterstützungsmöglichkeiten für durch Covid-19 in Not geratene Unternehmen, Selbständige sowie deren Arbeitnehmer



Version 1.33

Stand: 25.11.2020



INVESTOR CENTER  
OSTBRANDENBURG

We take care of your business.



Wirtschaft ohne Grenzen.  
Gospodarka bez granic.

## Beschlüsse zusätzlicher Maßnahmen ab 2. November (1)

- Ausführliche Eindämmungsverordnung im Land Brandenburg vom 30. Oktober 2020 hier: <https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=8854>
- **Kontaktbeschränkungen:** Aufenthalt in der Öffentlichkeit nur mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, jedoch in jedem Falle maximal mit 10 Personen gestattet
- **Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter** mit Angehörigen aus mehr als zwei Haushalten und mehr als 10 Personen sind untersagt
- Der **Groß- und Einzelhandel** bleibt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen insgesamt geöffnet. Dabei ist sicherzustellen, dass sich in den Geschäften nicht mehr als ein Kunde pro 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche aufhält.
- Die Erbringung **körpernaher Dienstleistungen**, bei denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, ist untersagt. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo- und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege, bleiben weiter möglich. Friseursalons bleiben unter den bestehenden Auflagen zur Hygiene geöffnet.
- **Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen** sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause sowie der Betrieb von Kantinen für Betriebsangehörige.
- **Übernachtungsangebote** nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke; Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare **touristische Angebote** sind untersagt
- Der **Sportbetrieb** auf und in allen Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt nicht für den Schulbetrieb, Profisport/Olympiastützpunkte sowie für den Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts
- Der Besuch und die Nutzung öffentlich zugänglicher **Spielplätze** und -flächen unter freiem Himmel ist nur durch Kinder bis zu vollendeten 14. Lebensjahr und in Begleitung einer aufsichtsbefugten Person gestattet

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg

## Beschlüsse zusätzlicher Maßnahmen ab 2. November (2)

- Für den Publikumsverkehr zu schließen sind
  - » Einrichtungen, soweit in diesen Tanzlustbarkeiten stattfinden (insbesondere Clubs, Diskotheken, Musikclubs und vergleichbare Einrichtungen),
  - » Prostitutionsstätten und -fahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, Bordelle, Swingerclubs und ähnliche Angebote; Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden,
  - » Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste,
  - » Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
  - » Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos (außer Autokinos, Autotheater und Autokonzerte),
  - » Museen, Ausstellungshäuser, Planetarien,
  - » Tierparks, Zoologische und Botanische Gärten,
  - » Schwimmbäder, Spaß- und Freizeitbäder, Saunen, Dampfbäder, Thermen, Wellnesszentren, Solarien, Freizeitparks.
- **Schulen und Kindergärten** bleiben offen. Die Länder entscheiden über die erforderlichen Schutzmaßnahmen.
- Für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen wird der Bund eine **außerordentliche Wirtschaftshilfe** gewähren, um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen. Der Erstattungsbetrag beträgt **75 % des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats** für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter, womit die Fixkosten des Unternehmens pauschaliert werden. Die Prozentsätze für größere Unternehmen werden nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben ermittelt. Die Finanzhilfe wird ein Finanzvolumen von bis zu 10 Milliarden haben.
- Der Bund wird **Hilfsmaßnahmen für Unternehmen** verlängern und die Konditionen für die hauptbetroffenen Wirtschaftsbereiche verbessern (**Überbrückungshilfe III**). Dies betrifft zum Beispiel den Bereich der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft und die Soloselbständigen. Außerdem wird der **KfW-Schnellkredit** für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten geöffnet und angepasst.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg, Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz

## Überblick über aktuelle Unterstützungsprogramme (Zuschüsse/Hilfen)

Förderprogramm	Was, Wofür und für Wen
<a href="#">Überbrückungshilfe des Bundes</a>	<b>Zuschüsse</b> für durch Covid-19 in Not geratene Selbstständige und Unternehmen
<a href="#">Novemberhilfe</a>	Einmalige Kostenpauschale von bis zu <b>75 % des Novemberumsatzes</b> des Vorjahres
<a href="#">Agentur für Arbeit: Kurzarbeitergeld</a>	<b>Zuschuss</b> in Form von Lohnersatzleistung für Arbeits- und Entgeltausfall in Unternehmen
Zuverdienst zum Kurzarbeitergeld	Ausweitung der <b>Hinzuverdienstmöglichkeiten</b> für Arbeitnehmer <b>in Kurzarbeit</b> (tlw <b>anrechnungsfrei</b> )
<a href="#">Ausbildungsplätze sichern</a>	Prämien und Zuschüsse für Unternehmen, die trotz starker Einschnitte durch die Corona-Krise ihr Ausbildungsniveau halten bzw. erhöhen, die Auszubildenden nicht mit in Kurzarbeit schicken oder Auszubildende von insolventen Betrieben übernehmen
Kurzfristige Überlassung von Arbeitnehmern	Kurzfristige und unbürokratische <b>Überlassung eigener Arbeitnehmer/innen</b> an andere Unternehmen bzw. kurzfristiger und unbürokratischer <b>Einsatz von Arbeitnehmer/innen anderer Unternehmen</b>
<a href="#">Corona-Kulturhilfe des MWFK</a>	Unterstützung insbesondere für kommunale und gemeinnützige private Kultureinrichtungen und Projektträger zum <b>Teilausgleich von Einnahmeausfällen</b>
<a href="#">Mikrostipendien für freiberufliche KünstlerInnen</a>	Unterstützung für freiberufliche professionelle Brandenburger EinzelkünstlerInnen mit Mikrostipendien zur Realisierung von kleinen künstlerischen Projekten während der Krise
<a href="#">Überbrückungshilfe für Studenten</a>	Zuschuss für Studierende in einer akuten, pandemiedingten Notlage
<a href="#">Maßnahmenpaket Existenzsicherung</a>	Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen von COVID-19 im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht

## Überblick über aktuelle Unterstützungsprogramme (Stundungen/Kredite/Bürgschaften)

Förderprogramm	Was, Wofür und für Wen
<a href="#">Jobcenter: Grundsicherung</a>	Erleichterter Zugang (Gelockerte Vermögensprüfung) zu Leistungen des Lebensunterhalts ( <b>ALG II</b> ) für in Not geratene Künstler, Selbstständige und Arbeitnehmer
<a href="#">Steuerentlastung für Alleinerziehende</a>	Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende von 1.908 EUR auf 4.008 EUR. Antrag nicht nötig, da Finanzämter den erhöhten Entlastungsbetrag in elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale eintragen.
<a href="#">Stadt: Wohngeld</a>	Erleichterter Zugang zum Wohngeld
<a href="#">Finanzamt/Stadt: Steuerliche Liquiditätshilfe</a>	<b>Stundungen</b> von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer (Finanzamt) <b>Stundungen</b> von Gewerbesteuern und Grundsteuern (Stadt Frankfurt (Oder))
Sozialversich./ Krankenkasse: Stundung von SV-Beiträgen	<b>Stundungen</b> von Sozialversicherungsbeiträgen im Rahmen von Verschiebungen der Zahlungsverpflichtung für Unternehmen
<a href="#">ILB- Corona Mezzanine Brandenburg</a>	Nachrangdarlehen zur Stärkung des Eigenkapitals von mittelständischen Unternehmen und Start-ups
<a href="#">KfW- Schnellkredit für den Mittelstand</a>	Kreditprogramm mit 100 % Haftungsfreistellung für die Hausbank durch die KfW
<a href="#">KfW-Sonderprogramm 2020</a>	Kreditprogramm mit bis zu 90% Haftungsfreistellung für kleine/mittlere Unternehmen durch die KfW
<a href="#">ILB- Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm</a>	Rettungsbeihilfedarlehen für Unternehmen mit vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten für kleine und mittelständische Unternehmen, länger als 3 Jahre am Markt

## Überblick über aktuelle Unterstützungsprogramme (ausgelaufene Programme)

Förderprogramm	Was, Wofür und für Wen
<a href="#">Soforthilfe Corona Brande</a>	<b>nicht mehr beantragbar</b> <b>Zuschüsse</b> für durch Covid-19 in Not geratene Selbstständige und Unternehmen bis 100 Mitarbeiter
<a href="#">Soforthilfe für Brandenbu Landwirtschaft</a>	<b>nicht mehr beantragbar</b> <b>Zuschüsse</b> für durch Covid-19 in Not geratene Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei und Aquakultur bis 100 Mitarbeiter
<a href="#">Rettungsschirm für gemei Vereine und Einrichtungen</a>	<b>nicht mehr beantragbar</b> <b>Zuschüsse</b> für gemeinnützige Träger von Einrichtungen der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports zur Überwindung von existenzgefährdenden Notlagen durch Covid-19
<a href="#">MdFE/MWAE: Unterbringun polnischen Pendlern</a>	<b>nicht mehr beantragbar</b> <b>Aufwandsentschädigungen</b> für die Unterbringung polnischer Berufspendler mit Arbeitsort in Brandenburg <b>in Form von Pauschalen</b>
<a href="#">BAFA - Beratungszuschus</a>	<b>nicht mehr beantragbar</b> Zuschuss von Beratungsleistungen für von Covid-19 betroffene Unternehmen mit bis zu 100 %
<a href="#">Agentur für Arbeit: Notfa Kinderzuschlag</a>	<b>nicht mehr beantragbar</b> erleichterte Einkommensprüfung zum Zugang zu <b>Kinderzuschlägen</b> für in Not geratene Selbstständige und Arbeitnehmer
<a href="#">Kinderbonus</a>	<b>Auszahlung im September und Oktober erfolgt</b> für 2020 kindergeldberechtigte Kind <b>300 EUR</b> , automatische Auszahlung in zwei Raten
<a href="#">Soforthilfe Reisebusbran</a>	<b>nicht mehr beantragbar</b> Leistungsleistungen zum Ausgleich von Einnahmeausfällen in der Reisebusbranche

## Überbrückungshilfe II des Bundes (1/2 Voraussetzungen)

- Antragsberechtigt sind **Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche** einschließlich gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind sowie **Soloselbstständige** oder selbständige Angehörige der freien Berufe **im Haupterwerb**
- Bei der Überbrückungshilfe handelt es sich um einen **Zuschuss zum Ausgleich von Härten im Zusammenhang mit der Corona-Krise**
- **Grundvoraussetzung** für die Überbrückungshilfe II ist ein **Umsatzeinbruch um mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten** im Zeitraum April bis August 2020 oder in den Monaten April bis August 2020 **insgesamt einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 %**
- Von der Förderung **ausgeschlossen** sind Firmen
  - » die nicht bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind,
  - » die keine inländische Betriebsstätte haben,
  - » die sich für den Wirtschaftsstabilitätsfonds qualifizieren (mehr als 43 Mio. EUR Bilanzsumme und mehr als 50 Mio. Umsatzerlöse),
  - » mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. EUR oder als Teil einer Unternehmensgruppe mit einem solchen konsolidierten Jahresumsatz,
  - » die sich zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden und deren Situation sich vor der Pandemie nicht verbessert hat,
  - » die erst nach dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden,
  - » die ein öffentliches Unternehmen sind sowie gemeinnützige öffentliche Unternehmen,
  - » Als Freiberufler oder Soloselbstständige im Nebenerwerb
- Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten sowie weitere in den [FAQs](#) aufgeführte Kosten ohne Vorsteuer

Quelle: BMW, ILB, DIHK

## Überbrückungshilfe II des Bundes (2/2 Förderhöhe und Antragstellung)

- Die Unterstützung der Überbrückungshilfe II wird **gestaffelt nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September bis Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten** und erstattet einen Anteil von
  - » 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %,
  - » 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch e 50 % und d 70 %,
  - » 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch e 30 %im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat, maximal jedoch 50.000 EUR pro Monat. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.
- Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Bei der Schlussrechnung sollen bei der Überbrückungshilfe II sowohl Nachzahlungen als auch Rückforderungen möglich sein.
- Die Antragsfrist für Phase II endet am 31.01.2021
- Eine weitere Verlängerung der Förderung bis Juni 2021 ist in Planung (Überbrückungshilfe III)
- Die **Antragstellung** sowie die Schlussabrechnung muss online durch einen **prüfenden Dritten** (Steuerberater, Wirtschafts- oder Buchprüfer) erfolgen, Kosten hierfür können ebenfalls geltend gemacht werden
- Weitere Infos und Antragstellung unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>
- Fragen und Antworten: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html>
- Änderungen Phase II: <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/ueberbrueckungshilfe-ii-vor-dem-start-31732>

Quelle: BMW, ILB, DIHK



## Novemberhilfe / Außerordentliche Wirtschaftshilfe im November 2020 (1/2)

- Mit der außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes werden jene unterstützt, deren Betrieb temporär geschlossen wird aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen.

### Antragsberechtigung

- **Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene nach folgender Maßgabe:**
  - » **Direkt betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen.
  - » **Indirekt Betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

### Art und Höhe der Förderung

- Es werden **Zuschüsse** pro Woche der Schließungen in Höhe von **75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019** gewährt bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt (Kleinbeihilfenregelung der EU). Höhere Förderungen sind in anderen beihilferechtlichen Rahmen möglich.
- Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen.
- Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Monatsumsatz seit Gründung gewählt werden.

Quelle: BMWi, BMF

## Novemberhilfe / Außerordentliche Wirtschaftshilfe im November 2020 (2/2)

### Anrechnung von erhaltenen Leistungen und Umsätzen im Monat November

- Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für **Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld**.
- Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese **bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet**. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.
- Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie **Speisen im Außerhausverkauf** anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung begrenzt auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz, also die im Restaurant verzehrten Speisen. Damit werden Außerhausverkaufsumsätze herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese **Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen**, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

### Antragstellung und Auszahlung

- Die Anträge können ab sofort **über die bundeseinheitliche IT-Plattform** der Überbrückungshilfe gestellt werden ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)). Die elektronische Antragstellung muss hierbei **durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder steuerberatenden Rechtsanwalt** erfolgen.
- **Soloselbständige** sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt (Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten entfällt). Als Voraussetzung hierfür benötigen sie ein ELSTER-Zertifikat.
- Abschlagszahlungen von bis zu 5.000 EUR für Soloselbständige und 10.000 EUR für Unternehmen sollen ab Ende November erfolgen.

Ausführliche Infos hier: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/novemberhilfe.html>

Quelle: BMWi, BMF

## Kontakt Daten Institutionen

### Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)

Zentral eingerichtete Hotline: 0331-660 2211

Mo-Fr: 9-20 Uhr | Sa 10-14 Uhr

E-Mail: [beratung@ilb.de](mailto:beratung@ilb.de)

### Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB)

Zentral eingerichtete Hotline: 0331-730 61-222

Mo-Fr: 8-18 Uhr

### WFBB - Regionalcenter Ost-Brandenburg

Christoph Ziemer (Regionalcenterleiter)

Telefon: 0335-283 960 11 | E-Mail: [christoph.ziemer@wfbb.de](mailto:christoph.ziemer@wfbb.de)

### Wirtschaftsministerium

Servicrufnummern für Brandenburger Unternehmen

Telefon: 0331 / 866-1887, -1888 und -1889

### Kreditanstalt für Wiederaufbau

Telefon: 0800-539 9000

Mo-Fr: 8-18 Uhr

### Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder)

Arbeitgeberservice: Telefon: 0800-4555520

Hotline für Künstler und Selbstständige: 0800-4555521

### Familienkasse Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

Telefon: 0800-4 555530

### Finanzamt Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335-606761399

### Jobcenter Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335-570 2300 | 0335-570 1234

## Ihre Partner vor Ort für weitere Information, Beratung und Kontaktvermittlung

**Claus Junghanns**

Bürgermeister, 1. Beigeordneter, Stadt Frankfurt (Oder)

Phone: +49 335 552 9921  
Email: [claus.junghanns@frankfurt-oder.de](mailto:claus.junghanns@frankfurt-oder.de)  
Website: [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

**Andrea Prix**

Projektmanagerin / Unternehmenslotsin

Phone: +49 335 552 1503  
Email: [andrea.prix@frankfurt-oder.de](mailto:andrea.prix@frankfurt-oder.de)  
Website: [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

**Frank Frisch**

Projektmanager / Beschäftigungsförderung

Phone: +49 335 552 1312  
Email: [frank.frisch@frankfurt-oder.de](mailto:frank.frisch@frankfurt-oder.de)  
Website: [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

**Christopher Nüßlein**

Geschäftsführer, Investor Center Ostbrandenburg

Phone: +49 335 557 1324  
Email: [nuesslein@icob.de](mailto:nuesslein@icob.de)  
Website: [www.icob.de](http://www.icob.de)

**Steffen Schlächter**

Projektmanager / Fördermittelberatung

Phone: +49 335 557 1315  
Email: [schlaechter@icob.de](mailto:schlaechter@icob.de)  
Website: [www.icob.de](http://www.icob.de)